

Debit unbrauchbaren Zustande sich befindende Remittenden zurückerhält, keine Novitäten mehr zu schicken? Wir wissen vor der Hand nichts Besseres.

Möchten aber doch lieber Alle recht bedenken, daß ihnen durch solche Maßregeln nur Nachteile erwachsen, denen sie durch Strenge gegen ihre Leute und Vorsicht-Empfehlungen an die Kunden, denen sie Novitäten mittheilen, recht gut zuvorkommen könnten!

Rechtfertigung und frommer Wunsch.

Man bittet zu lesen!!

Die in No. 57 d. Blattes enthaltene „**Nüge**“ wiederholt theilweise die nachfolgende Bemerkung, welche auf einer Faktur zu lesen ist, womit wir vor Kurzem einige Exemplare von Knebel's Nachlaß verschickten:

„Um unsern Borrath von Knebel's Nachlaß aufzuräumen — dessen Vertrieb seither durch ein Verbot, welches öffentliche Ankündigungen in den Königl. Preuß. Staaten uns nicht gestattete, sehr gehemmt wurde — offeriren wir das Werk unsern Geschäftsfreunden zu dem billigen Netto-Preise von 1 $\frac{1}{2}$ 4 Ngr., ohne den früheren Verkaufspreis von 2 $\frac{1}{2}$ 25 Ngr. zu ermäßigen.“

Dieser (hinsichtlich der gesperrten Stelle) ohne Weiteres als — **unwahr** — bezeichneten Notiz wird der Zweck untergelegt, „die Neugier des Publikums (— wann kommt diesem eine Faktur zu Gesicht?! —) zu wecken,“ nach solchen Prämissen aber und unter Anziehung einer patriotischen Tirade unser offen dargelegtes Verfahren als — **kein redliches** — bezeichnet; denn — „das Werk sei (in Preußen) nicht verboten und die Anzeige desselben auch nicht“!! — So große Indignation auch dies Manövre — wenn solche Anschuldigung auf Wahrheit beruhete — erregen würde, so wird man doch nicht weniger über die — unter der Maske perfider Anonymität nicht erröthende — **nichtswürdige Unverschämtheit** erstaunen, welche sich nicht scheut, eine **namentliche ehrenrührige** Anklage dieser Art auf öffentlichem Wege aus **completen Lügen** zu formiren: — **Es ist der 3. Band von Knebel's Nachlaß in den Preuß. Staaten verboten und Ankündigungen desselben sind nicht gestattet** und es ist hierdurch — begreiflicher Weise und nachweislich — der Vertrieb des **ganzen** Werkes empfindlich gehemmt worden!!! — Es ist hier nicht der geeignete Ort, die eigenthümlichen Umstände zu erörtern, welche ein solches bedingtes Verbot — „wodurch öffentliche Ankündigungen in Preußen verhindert wurden“ — herbeiführten (— weil sie eben ein unbedingtes nicht gestatteten. —) Während wir zu dieser Erörterung und jeder weiteren Nachweisung Jedem, der solche wünscht, uns hiermit persönlich bereit erklären, müssen wir uns jetzt begnügen darauf hinzuweisen, wie die Redaction pflichtmäßig Veranlassung nehmen wird, hierbei zu bezeugen, daß das d. d. Berlin 21. April 1836 vom

Ministerium des Innern und der Polizei uns zugefertigte Rescript, womit das erwähnte Verbot ausgesprochen wird, ihr vorgelegen — als ein **unumstößliches Dokument der strengen Wahrheit unserer Angabe** — als die **bündigste Widerlegung der insolenten Lügen** des Verfassers jener Nüge!

Doch genug von diesem Falle, insoweit er uns angeht. — Der gesunde Sinn aller redlich gesinnten Collegen wird sich mit Berachtung abwenden von dieser aus leichtsinniger oder böswilliger Animosität versuchten Ehrenverletzung. Er wird aber zugleich der bangen Ueberzeugung sich nicht zu entschlagen vermögen, wie Jeder wehrlos dasteht gegenüber der wohlfeilen Anonymität, die alle Zeit Scheingründe für ihre Ausfälle findet in Verdrehungen und Lügen. Möchte daher die verehrliche Redaction die Anonymität — wenigstens bei namentlichen groben Angriffen — entweder nicht gestatten, oder doch zu vorgängiger Prüfung ihrer Begründung sich für verpflichtet halten; möchte sie endlich ein segensreiches Prohibitivsystem in dieser und mancher andern Hinsicht verfolgen. Es würde dann sicher viele Spreu aus diesen Spalten verwehet werden, die mit splitterrichterlicher Censormiene unter diesen Weizen gesäet wird — seltner von Ueberzeugungstreue diktirt, als von selbstsüchtigen, verwerflichen Motiven — und sei es nur von der Sucht, armselige Proben stylistischer Talente zur Schau zu tragen. Kehre daher Jeder vor der eignen Thür mit dem Besen sittlicher Selbstprüfung — und spare die Kraft des Wortes in Rede und Schrift, bis wann es gilt, gemeinsam das offenkundig Tadelnswerthe zu bekämpfen, das Gute zu erstreben und zu fördern! Möchte auch in unserem Kreise und in diesem Blatte nur in gemeinsamem, offenem Sinne für die wichtigen äußeren Interessen unseres Standes gewirkt werden! — Dann werden solche Dinge hier nicht Platz finden, wie die Ungehörigkeit, welche den Unterzeichneten zur Abfassung dieser Zeilen die ebenso dringende, als widerwärtige Veranlassung gab.

Leipzig, den 22. Juni 1842.

Gebrüder Reichenbach.

Nachschrift der Redaction.

Die Herren Gebr. Reichenbach haben der Redaction ein Schreiben des Ministers des Innern und der Polizei, v. Kochow, d. d. Berlin den 21. April 1836, vorgelegt, worin der Minister sagt, der dritte Band von Knebel's literarischem Nachlaß sei zuvörderst dem Ober-Censur-Collegium zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt worden, dasselbe habe sich indessen gegen die Ertheilung der Debits-Erlaubniß erklärt, und dann am Schlusse wörtlich hinzugefügt:

„Einverstanden mit der Ansicht des Ober-Censur-Collegii eröffne ich Ihnen daher, daß für den dritten Band von K. v. Knebel's literarischem Nachlaß und Briefwechsel die nachgesuchte Verkaufserlaubniß nicht ertheilt werden kann.“

Hiernach dürfte allerdings, wenn auch nicht dem Wortlaute, so doch dem Sinne nach, die Behauptung der Herren Gebr. Reichenbach, das Werk sei in Preußen verboten